### Zusammenfassung der Vorlage zur Straßenreinigungsgebührensatzung

Neue Straßenreinigungsgebühren für die Straßenreinigung ab 01.01.2006:

- 1. Einnahmeüberdeckungen 2002 bis 2004
- 1.1 Einnahmeüberdeckungen aus Straßenreinigungsgebühren in den Haushaltsjahren 2002 bis 2004 durch Einbeziehung nicht kalkulationsfähiger Kosten in die Gebühren
- 1.2 Bereinigung der Einnahmeüberdeckungen durch Verrechnung dieser Beträge mit den Kosten in der aktuellen Gebührenkalkulation
- 2. Einführung separater Gebühren für Fahrbahnreinigung einerseits und für die Geh- und Radwegreinigung andererseits
- 3. Veränderung der Bemessungsgrundlage für die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren bei Hinterliegergrundstücken auf der Grundlage der aktuellen Mustersatzung des Landes Sachsen-Anhalt
- 4. Gegenüberstellung zu erwartende Einnahmen und Ausgaben 2005 und 2006

Einnahmen (kalkuliert)

2005: **1.648.395** €

2006: **1.624.479** € entspricht gegenüber 2005 –1,5 %

Ausgaben für satzungsgemäße Straßenreinigung ohne Verwaltungskosten (Leistungen durch Stadtwirtschaft GmbH):

2005: **1.642.580** €

2006: 1.683.467 € entspricht gegenüber 2005 + 2,4 % (Preiserhöhungen)

+ 200.534 € für Grundreinigung Gehwege und Feuchtreinigung (war bisher kein Bestandteil der satzungsgemäßen Straßenreinigung)\*

#### **= 1.884.001 €**

5. Vergleich der bisherigen Gebühren mit den Gebühren ab 2006

#### Siehe Seite 13

<sup>\*</sup> Die Leistungen für die Grundreinigung der Gehwege und die Feuchtreinigung wurden bisher auch erbracht, so dass diese Ausgaben 2006 keine zusätzlichen Kosten darstellen.

# Inhaltsverzeichnis der Vorlage zur Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Halle (Saale) (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 14.12.2005

1.	Begründung und Erläuterung der Vorlage zur Straßenreinigungsgebührensatzung in der Stadt Halle (Saale) vom 14.12.2005	Seite 3
2.	Gebührenkalkulation	Seite 5
3.	Vorlage zur Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt	

Seite 16

Halle (Saale)vom 14.12.2005

### <u>Begründung und Erläuterung der Vorlage zur</u> <u>Straßenreinigungsgebührensatzung in der Stadt Halle (Saale) vom 14.12.2005</u>

Auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt beträgt der Kalkulationszeitraum im Regelfall 2 bis 3 Jahre. Aus diesem Grund muss auch für die zurück liegenden 2 bis 3 Jahre der Deckungsgrad der Kosten für die Straßenreinigung gemäß Straßenreinigungssatzung den Einnahmen aus Straßenreinigungsgebühren gegenüber gestellt werden. Die sich aus dieser Rechnung ergebenden Unter- bzw. Überdeckungen sind mit den Kosten des Kalkulationsjahres 2006, ab dem die neuen Gebühren gelten sollen, zu verrechnen. Entsprechend der aktuell gültigen Rechtssprechung ist bei der Kostendeckung durch Gebühren ein Kostendeckungsgrad von 75 % zu Grunde zu legen. Die restlichen 25 % der Kosten für die Straßenreinigung sind im allgemeinen Interesse und darum auch nicht auf die gebührenpflichtigen Grundstücke umzulegen.

Im Vergleich zur bisherigen Straßenreinigungsgebührensatzung sind hierbei folgende Schwerpunkte hervorzuheben:

1. Die sich aus den Kalenderjahren 2002 bis 2004 ergebenen Überdeckungen aus Straßenreinigungsgebühren resultieren in erster Linie aus den Kosten für die Pflege des Straßenbegleitgrüns. Bei den damaligen Gebührenkalkulationen wurden diese Kosten zu 100 % in die Kalkulation einbezogen. Bei einer nochmaligen rechtlichen Überprüfung dieses Sachverhaltes auf der Grundlage aktueller Rechtssprechungen musste festgestellt werden, dass nur der Anteil für die Entfernung des Streumülls im Straßenbegleitgrün kalkulationsfähig ist. Dieser Anteil betrug in den zurückliegenden Jahren nur 12 %.

Dieser Tatbestand hat zur Folge, dass in den Jahren 2002 bis 2004 Mehreinnahmen aus Straßenreinigungsgebühren entstanden sind, die rechtlich nicht gedeckt sind. Die sich daraus ergebende durchschnittliche jährliche Überdeckung muss von den Kosten des für die Gebührenkalkulation zugrunde gelegten Jahres 2006 abgezogen werden.

Durch diese Verrechnung der Mehreinnahmen sinkt das Gebührenniveau insgesamt gesehen geringfügig (-1,5 %), da die Kostensteigerungen im Verhältnis zu den Mehreinnahmen etwas geringer ausfallen (siehe auch dazu Ausführungen in der Gebührenkalkulation).

Ab 2006 werden die Kosten für die Entfernung des Streumülls im Straßenbegleitgrün gesondert betrachtet und betragen nunmehr durch Veränderung der Auftragsstruktur 26 %.

Durch die Berücksichtigung der Mehreinnahmen in der Gebührenkalkulation wird die Rechtmäßigkeit der Straßenreinigungsgebühren gesichert.

2. Durch die Veränderung der Struktur der satzungsgemäßen Straßenreinigung ab 2006 durch die konsequente Trennung von Fahrbahnreinigung und Gehund Radwegreinigung ergeben sich auch Änderungen in der Art und Weise der Kalkulation der einzelnen Gebühren.

Durch die untrennbare Reinigung der Fahrbahnen mit der Reinigung der Gehwege in der ehemaligen Reinigungsklasse IV ergab sich durch die Zugrundelegung der Gesamtkosten für die Kalkulation der Gebühr der

einzelnen Reinigungsklassen eine "Dämpfung" der Gebühren in dieser Reinigungsklasse, in dem die sehr hohen Kosten für diese Reinigungsklasse de facto im gewissen Umfang durch die Gebühr anderer Reinigungsklassen mit abgedeckt wurden.

Dieser Effekt tritt bei einer völlig separaten Gebührenkalkulation für die Fahrbahnreinigung und für die Geh- und Radwegreinigung nicht mehr auf. Die Trennung sorgt für mehr Transparenz in der Gebührenkalkulation. Dadurch steigen künftig die Gebühren für die Straßen mit einer hohen Reinigungshäufigkeit im Geh- und Radwegbereich, während insbesondere die Gebühren in Straßen ohne städtische Geh- und Radwegreinigung zum Teil deutlich sinken.

3. Eine weitere Änderung der neuen Straßenreinigungsgebührensatzung stellt die Veränderung der Bemessungsgrundlage für Hinterliegergrundstücke dar. Die neue Berechnungsgrundlage wurde aus dem Satzungsmuster für die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren des Landes Sachsen-Anhalt vom 28. April 2003 übernommen.

Bisher wurde die gesamte Grundstücksbreite, die auf die gebührenpflichtige Straße projiziert wird berechnet, während ab 2006 nur noch die der betreffenden Straße zugewandte Grundstücksbreite mit einem Winkel von maximal 45 Grad als Berechnungsgrundlage verwendet wird. Dadurch werden einige Hinterliegergrundstücke künftig begünstigt. Zu Einnahmeverlusten wird es aber dadurch in einem messbaren Umfang nicht kommen, da der Anteil an Hinterliegergrundstücken am Gesamtgebührenvolumen ohnehin nur gering ist.

#### Gebührenkalkulation für die Straßenreinigungsgebühren

Nach der geltenden Rechtssprechung sind von dem Gesamtkostenaufwand mindestens 25 % für die Straßenreinigung im Allgemeininteresse abzusetzen. Dieser Kostenanteil muss durch die Stadt getragen werden.

Dazu gehören die Kosten für eine Reinigung vor Grünanlagen, die Reinigung von Verkehrsinseln und Straßeneinmündungen, die Reinigung von Straßenabschnitten ohne Anlieger und die Kosten für den Durchgangsverkehr.

Dabei werden diese Kosten pauschal vom Gesamtkostenaufwand für die satzungsgemäße Straßenreinigung abgesetzt.

### 1. Umlagefähiger Gesamtkostenaufwand für die Straßenreinigung

### a) Straßenreinigung durch die Stadtwirtschaft Halle GmbH

Summe:	4.915.600 € ./. 3 = 1.638.533,30 €
<u>lst 2004:</u>	1.689.900 € (gerundet)
lst 2003:	1.536.700 € (gerundet)
Ist 2002:	1.689.000 € (gerundet)

Der durchschnittliche jährliche Kostenaufwand für die satzungsgemäße

Straßenreinigung beträgt: 1.638.533 €

### b) Verwaltungskostenumlage Koordinierungsstelle Straßenreinigung

	2002	<u>2003</u>	2004
Gehaltsgruppe II: davon 60 %	55.037 € <b>33.022 €</b>	59.154 € <b>35.492 €</b>	56.887 € <b>34.132 €</b>
Gehaltsgruppe VI b: (2 Mitarbeiter zu 100 %)	66.236 €	67.690 €	40.214 €
Gehaltsgruppe VII: davon 90 %:	31.631 € <b>28.468</b> €	33.723 € <b>30.351 €</b>	32.461 € <b>29.215 €</b>
Personalkosten insgesamt:	33.022 € +66.236 € +28.468 € = <b>127.726</b> €	+ <u>30.351 €</u>	+40.214 €
+ allg. Verwaltungskosten: davon 58 % (entsprechend Anteil der Personalkosten) für Erhebung	7.882 €	10.503€	17.972 €
Straßenreinigungsgebühren	4.571 €	6.091 €	10.424 €

	<u>2002</u>	<u>2003</u>	<u>2004</u>
Personal- und VerwKosten insgesamt:	132.297 €	139.625 €	113.985€
+ Anteile anderer Ämter an den Personal- und Verwaltungskosten: (für Straßenreinigung und Straßenreinigungsgebühren)	13.900 €	18.700 €	19.500 €
Gesamtverwaltungskosten für Straßenreinigungsgebühren:	146.197 €	158.325€	133.485 €

# c) Unterdeckungen bzw. Überdeckung auf der Basis der kalkulierten Abrechnung der Straßenreinigungsgebühren für die Kalenderjahre 2002, 2003 und 2004

### I. Einnahmen aus Straßenreingungsgebühren

Summe:	4 678 500 €
<u>Ist 2004</u>	1.634.700 € (gerundet)
Ist 2003:	1.519.300 € (gerundet)
Ist 2002:	1.524.500 € (gerundet)

### II. Ausgaben für die satzungsgemäße Reinigung

Ist 2002:	1.689.000 € (gerundet)
lst 2003:	1.536.700 € (gerundet)
Ist 2004:	1.689.900 € (gerundet)

Summe: 4.915.600 €

### Verwaltungskosten auf der Grundlage der Gebührenkalkulation

Summe:	438.007 €
<u>lst 2004:</u>	133.485 €
Ist 2003:	158.325 €
Ist 2002:	146.197 €

### Gesamtausgaben für die satzungsgemäße Straßenreinigung

#### 2002/2003/2004

Ausgaben Straßenreinigung	4.915.600 €
Gesamt-Verwaltungskosten	438.007 €
Gesamtausgaben für die satzungsgem. Straßenreinigung	5.353.607 €

### III. Ausgaben für den Winterdienst auf Fußgängerüberwegen

 Ist 2002:
 130.750 € (gerundet)

 Ist 2003:
 158.960 € (gerundet)

 ist 2004:
 200.610 € (gerundet)

Summe: 490.320 €

### IV. Ausgaben für die Pflege des Straßenbegleitgrüns

Hinweis: Von den Gesamtkosten für die Pflege des Straßenbegleitgrüns ist nur das Säubern dieses Bereiches des öffentlichen Verkehrsraumes kalkulationsfähig. Dieser Anteil beträgt 12 % der Gesamtkosten.

 Ist 2002:
 204.213 € davon 12 %: 24.506 €(gerundet)

 Ist 2003:
 204.500 € davon 12 %: 24.540 €(gerundet)

 Ist 2004:
 198.500 € davon 12 %: 23.820 €(gerundet)

Summe: **72.866** €

### anteilige Personalkosten für die Verwaltung des Straßenbegleitgrüns

 Ist 2002:
 2.400 € (gerundet)

 Ist 2003:
 2.640 € (gerundet)

 Ist 2004:
 2.580 € (gerundet)

Summe: 7.620 €

#### Gesamtausgaben

 Sachkosten:
 72.866 €

 Personalkosten:
 + 7.620 €

 Summe:
 80.486 €

### V. Gesamtausgaben für die satzungsgemäße Straßenreinigung, Straßenbegleitgrün und den Winterdienst auf Fußgängerüberwegen

Satzungsgemäße Straßenreinig. 5.353.607 € (2002-2004)

Winterdienst Fußgängerüberw. 490.320 €

(2002-2004)

Straßenbegleitgrün (2002-2004) 80.486 €

Gesamtausgaben 5.924.413 €

### VI. Berechnung der Unter- bzw. Überdeckung aus den Jahren 2002- 2004

Gebühreneinnahmen

(2002-2004): 4.678.500 € Gesamtausgaben (2002-2004): 5.924.413 €

davon 75%

(gesetzlich vorgeschriebener

Deckungsgrad): 4.443.310 €

Unter- bzw. Überdeckung:

75 % der Gesamtausgaben 4.443.310 €

Gebühreneinnahmen - 4.678.500 €

Unter- bzw. Überdeckung

2002-2004: - 235.190 € **Überdeckung** 

Durchschnittliche jährliche Überdeckung 2002-2004:

235.190 € ./. 3

= **78.397** €(gerundet)

- 2. Prozentuale Aufteilung der Unter- bzw. Überdeckung aus den Kalenderjahren 2002 bis 2004 entsprechend der Kostenstruktur der einzelnen Kostenfaktoren des Kalenderjahres 2006
  - a) Ermittlung der prozentualen Kostenstruktur des Kalenderjahres 2006

<u>Kostenfaktor 1:</u> Kosten, die auf alle Reinigungsklassen der Fahrbahnreinigung umgelegt werden (1-5 und 7)

<u>Kostenfaktor 2</u>: Kosten, die auf alle Reinigungsklassen der Geh- und Radwegreinigung umgelegt werden (A, B, C)

### Summe Kostenfaktoren 1 und 2:

Kostenfaktor 1: 1.574.148 €

Kostenfaktor 2: 335.620 €

Summe: 1.909.768 €

#### **Ermittlung der prozentualen Anteile:**

Kostenfaktor 1 Summe 1 bis 2 Anteil in %

1.574.148 € ./. 1.909.768 € = 0,8243 = **82,4 %** 

Kostenfaktor 2 Summe 1 bis 2 Anteil in %

335.620 € ./. 1.909.768 € = 0,1757 = **17,6** %

# b) Aufteilung der Unter- bzw. Überdeckung der Kalenderjahre 2002 bis 2004 entsprechend der prozentualen Kostenstruktur des Kalenderjahres 2006

Durchschnittliche jährliche Überdeckung 2002-2004: **78.397** €

Überdeckung für Kostenfaktor 1: 78.397 € x 82,4 % = 64.599 €

Überdeckung für Kostenfaktor 2: 78.397 € x 17,6 % = 13.798 €

### 3. Jährlicher umlagefähiger Gesamtkostenaufwand 2006

### 3.1. Kostenfaktor 1: Kosten, die auf alle Reinigungsklassen der Fahrbahnreinigung umgelegt werden

Satzungsgemäße Fahrbahnreinigung: einschl. Laubentsorgung	1.574.148 €
Säuberung Straßenbegleitgrün: (Umlage zu 100 %)	36.508 €
Winterdienst auf Fußgängerüberwegen: Umlage zu 82,4 %: 136.110 € x 82,4 % =	112.155€
Personal- und Verwaltungskosten:	
(auf Basis 2005) Umlage zu 82,4 %: 190.388 € x 82,4% =	156.880€
Zwischensumme:	1.879.691 €
davon 75 % umlagefähig:	1.409.768 €
jährliche Überdeckung 2002-2004:	04.500.6
Umlage zu 82,4 %: 78.397 € x 82,4 % =	<u>- 64.599</u> €
Summe:	1.345.169 €

### Umlagefähiger Kostenaufwand für eine einmalige Kehrung der Fahrbahn pro Straßenfrontmeter

(Basis: durchschnittlich 48 Kehrwochen je Kalenderjahr)

Reinigungs-Straßenfront- klasse meter je RK			durchschnittliche jährl. Reinigungs- häufigkeit			tmeter
1	101.600	Х	48	=	4.876.800	
2	98.300	х	96	=	9.436.800	
3	17.900	х	144	=	2.577.600	
4	10.700	Х	288	=	3.081.600	
5a	22.800	Х	4	=	91.200	
5b	10.300	Х	8	=	82.400	
7	132.800	Х	24	=	3.187.200	
Summe				2	23.333.600	

Umlagefähiger Gesamtkostenaufwand für satzungsgemäße Fahrbahnreinigung		Straßenfrontmeter gesamt x Reinigungs-häufigkeit		Kosten für eine einmalige Reinigung pro Straßenfrontmeter
1.345.169 €	./.	23.333.600 =	0,057	6 €

### Jährliche Kosten für die satzungsgemäße Fahrbahnreinigung je Reinigungsklasse und Jahr

Reinigungs- Kosten für einmalige klasse Reinigung pro Straßenfrontmeter		Anzahl der Reinigungen pro Jahr		Kosten pro Straßenfrontmeter und Jahr	
1	0,0576 €	X	48	=	2,7648 €
2	0,0576 €	X	96	=	5,5296 €
3	0,0576 €	X	144	=	8,2944 €
4	0,0576 €	X	288	=	16,5888 €
5a	0,0576 €	X	4	=	0,2304 €
5b	0,0576 €	X	8	=	0,4608 €
7	0,0576 €	Х	24	=	1,3824 €

## 3.2. Kostenfaktor 2: Kosten die auf alle Reinigungsklassen der Geh- und Radwegreinigung umgelegt werden

Summe:	281.014 €
jährliche Überdeckung 2002-2004: Umlage zu 17,6 %: 78.397 € x 17,6 % =	- 13.798 €
davon 75 % umlagefähig:	294.812 €
Zwischensumme:	393.083 €
Personal- und Verwaltungskosten: (auf Basis 2005) Umlage zu 17,6 %: 190.388 € x 17,6 % =	33.508 €
Winterdienst auf Fußgängerüberwegen: Umlage zu 17,6 %: 136.110 € x 17,6 % =	23.955 €
satzungsgemäße Gehweg- und Radwegreinigung 2006	335.620 €

Umlagefähiger Kostenaufwand für eine einmalige Reinigung der Geh- und Radwege pro Straßenfrontmeter (Basis: durchschnittlich 48 Reinigungswochen je Kalenderjahr)

Reinigungs- klasse	Straßenfro meter je R		durchschnittliche jährl. Reinigungs häufigkeit		Straßenfrontmeter insgesamt
Α	10.700	Х	240	=	2.568.000
В	24.900	Х	48	=	1.195.200
<u>C</u>	40.800	Х	4	=	163.200
Summe					3.926.400
Umlagefähige Gesamtkoster für satzungsg Geh- und Rac	naufwand emäße	ng	Straßenfrontmete gesamt x Reinigu häufigkeit		Kosten für eine einmalige Reini- gung pro Straßenfront- meter
281.014 €		./.	3.926.400	=	0,0716 €

### Jährliche Kosten für die satzungsgemäße Geh- und Radwegreinigung je Reinigungsklasse und Jahr

Reinigungs- klasse	Kosten für einmal Reinigung pro Straßenfrontmete		Anzahl der Reinigungen pro Jahr		Kosten pro Straßenfrontmeter und Jahr
Α	0,0716 €	x	240	=	17,1840 €
В	0,0716 €	x	48	=	3,4368 €
С	0,0716 €	Х	4	=	0,2864 €

### 4. Gebühren ab 2006

Reinigungsklasse	<u>Gebühr</u>	
1	2,76 €	
2	5,53 €	
3	8,29 €	
4	16,59 €	
5a	0,23 €	
5b	0,46 €	
7	1,38 €	
Α	17,18 €	
В	3,44 €	
С	0,29 €	

### 5. Vergleich der bisherigen Gebühren mit den Gebühren ab 2006

	nerige Gebühr einigungsklasse		Gebühr sinigungsklasse	Veränderung in %
1	3,29 €	1	2,76 €	- 13,7 %
		1+B	6,20 €	+88,4 %
		1+C	3,05 €	- 7,3 %
2	6,58 €	2	5,53€	- 16,0 %
		2+B	8,97 €	+36,3 %
		2+C	5,82 €	-11,6 %
3	9,88 €	3	8,29 €	- 16,1 %
		3+B	11,73 €	+18,7 %
		3+C	8,58 €	- 13,2 %
4	19,76 €	4+A	33,77 €	+70,9 %
5a	0,29 €	5a	0,23 €	-17,2 %
5b	0,58 €	5b	0,46 €	-19,0 %
7	1,65 €	7	1,38 €	-13,9 %
		7+C	1,67 €	+ 1,2 %

### 6. Vergleich der Entwicklung der Einnahmen aus Straßenreinigungsgebühren von 2002 bis 2006

Voraussichtliches Ist 2005 (kalkulatorisch):

Reinigungsklasse	Frontmeter	Gebühr	Summe
1	110.100 m	3,29 €	362.229 €
2	97.200 m	6,58 €	639.576 €
3	16.300 m	9,88 €	161.044 €
4	13.400 m	19,76 €	264.784 €
5a	21.400 m	0,29 €	6.206 €
5b	9.200 m	0,58 €	5.336 €
7	126.800 m	1,65 €	209.220 €
Summe			1.648.395 €

Voraussichtliches Ist 2006 (kalkulatorisch auf Basis der neuen Gebühren):

Reinigungsklasse	Frontmeter	Gebühr	Summe
1	101.600 m	2,76 €	280.416 €
2	98.300 m	5,53 €	543.599 €
3	17.900 m	8,29 €	148.391 €
4	10.700 m	16,59 €	177.513 €
5a	22.800 m	0,23 €	5.244 €
5b	10.300 m	0,46 €	4.738 €
7	132.800 m	1,38 €	183.264 €
A	10.700 m	17,18 €	183.826 €
В	24.900 m	3,44 €	85.656 €
C	40.800 m	0,29 €	11.832€
Summe			1 624 479 €

Gegenüber 2005 werden die Gesamteinnahmen im Kalenderjahr 2006 voraussichtlich um 1,5 % niedriger sein.

Übersicht der Entwicklung der Einnahmen aus Straßenreinigungsgebühren von 2002 bis 2006:

2002	1.524.500 €
2003	1.519.300 €
2004	1.634.700 €
2005	<b>1.648.395</b> €(voraussichtliches lst – kalkulatorisch)
2006	<b>1.624.479</b> € (voraussichtliches lst – kalkulatorisch)

### 7. Vergleich der Gebühren ab 2006 mit aktuellen Gebühren anderer Städte (jährliche Gebühr je Straßenfrontmeter)

Reinigungs- klasse	Halle *)	Magdeburg	Leipzig	Erfurt	Dessau
1	2,76 €	3,00 €	2,16 €	3,25 €	3,22 € + 1x wöchentl. Radweg
1+B	6,20 €		5,52 €	6,50 €	9,68 €
1+C	3,05 €				
2	5,53 €	6,00€	4,44 €	6,50 €	4,83 € + 1x wöchentl. Radweg
2+B	8,97 €		7,68 €	9,76 €	
2+C	5,82 €				
3	8,29 €	9,00€	6,60 €		
3+B	11,73 €	43,80 € Fahrbahn 3x wöchentl. Gehweg 3x wöchentl.	9,96 €		14,52 € Fahrbahn 3x wöchentl. Gehweg 3x wöchentl.
3+C	8,58 €				
4+A	33,77 €	siehe auch 3+B	27,60 € nur 5x wöchentl. Fahrbahn	26,01 € 6x wöchentl. Fahrbahn + Gehweg	
5a	0,23 €				
5b	0,46 €				
7	1,38 €	1,65 €	1,08 €		
7+C	1,67 €				

<sup>1= 1</sup>x wöchentliche Fahrbahnreinigung

A= 5x wöchentliche Geh- und Radwegreinigung

B= 1x wöchentliche Geh- und Radwegreinigung

C= 4x jährliche Geh- und Radwegreinigung

<sup>2= 2</sup>x wöchentliche Fahrbahnreinigung

<sup>3= 3</sup>x wöchentliche Fahrbahnreinigung

<sup>4= 6</sup>x wöchentliche Fahrbahnreinigung

<sup>5</sup>a= 4x jährliche Fahrbahnreinigung

<sup>5</sup>b= 8x jährliche Fahrbahnreinigung

<sup>\*) 16 %</sup> Mehrwertsteuer bei den kalkulationsfähigen Kosten enthalten

Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Halle (Saale) (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 14.12.2005 (Änderungen im Fettdruck)

Auf Grund der §§ 3 Abs. 1 Satz 1 und 6 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBI. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und weiterer Vorschriften vom 22. Dezember 2004 (GVBI. LSA S. 856), §§ 47 Abs. 1 und 50 Abs. 1 Nr. 3 und 4 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993 (GVBI. LSA S. 334), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und weiterer Vorschriften vom 22. Dezember 2004 (GVBI. LSA S. 856) und des § 5 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBI. LSA S. 406), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Abschaffung der Jagdsteuer im Land Sachsen-Anhalt vom 18. Dezember 2003 (GVBI. LSA S. 370), hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung vom 14. Dezember 2005 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Halle (Saale) führt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten und dem tatsächlich öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege und Plätze im Folgenden einheitlich Straße genannt innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen und außerhalb der geschlossenen Ortslage, wenn bebaute Grundstücke angrenzen, sowie den Winterdienst nach Maßgabe der jeweils gültigen Straßenreinigungssatzung durch.
- (2) Für die Benutzung der städtischen Straßenreinigung erhebt die Stadt Halle (Saale) Gebühren zur Deckung der um den Kostenanteil für das Allgemeininteresse an sauberen Straßen verminderten Aufwendungen.

### § 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind die Eigentümer der Grundstücke, die an den im Straßenverzeichnis (Anlage zur Straßenreinigungssatzung) aufgeführten Straßen der Reinigungsklassen 1 bis 5 und 7 sowie A, B und C liegen sowie die ihnen Gleichgestellten im Sinne des § 2 Abs. 1 S. 2 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Halle (Saale) (Anlieger). Die Gebührenpflicht entsteht, weil diese Straßen bzw. Straßenabschnitte in ihrer gesamten Ausdehnung durch eine öffentliche Einrichtung der Stadt gereinigt werden. Als anliegende Grundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung, einen separaten Gleiskörper oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind; das gilt jedoch nicht, wenn die genannten Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße sind.
- (2) Anlieger von Straßenabschnitten, die funktionaler Bestandteil der eigentlichen Straße sind und zur besseren Erschließung des gebührenpflichtigen

- Grundstückes dienen aber nicht wie die eigentliche Straße durch die Stadt gereinigt werden, sind gebührenpflichtig, wenn sich zwischen dem Straßenteil und der eigentlichen Straße kein Gebäude befindet.
- (3) Bei Grundstücken, die an mehreren durch die Stadt zu reinigenden Straßen angrenzen, entsteht die Gebührenpflicht für die gesamte Straßenfrontlänge zu diesen Straßen unabhängig von der adressenmäßigen Zuordnung des Grundstückes.
- (4) Anlieger an Nebenstraßen (**Stichstraßen**), die Bestandteil der eigentlich durch die Stadt zu reinigenden Straße sind aber den Charakter einer selbstständigen öffentlichen Straße haben und nicht durch die Stadt gereinigt werden, sind nicht gebührenpflichtig.
- (5) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungseigentümern wird die Gebühr einheitlich für das Grundstück festgesetzt und in einem Bescheid dem Verwalter bekannt gegeben.
- (6) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet der neben dem neuen Verpflichteten für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt Halle (Saale) entfallen.

#### § 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die umlagefähigen Kosten der Straßenreinigung decken. Die Stadt Halle (Saale) trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten der 25 von Hundert der Gesamtkosten der Straßenreinigung beträgt. Der auf die Stadt Halle (Saale) entfallende Teil der Straßenreinigungskosten umfasst:
  - die Kosten für die Reinigung der öffentlichen zugänglichen Park- und Grünanlagen sowie für Straßenkreuzungen und -einmündungen, Verkehrsinseln und ähnliche dem Verkehr dienende Anlagen,
  - die Kosten für die Reinigung der überwiegend dem Durchgangsverkehr dienenden Straßen, soweit die Verunreinigungen durch den Durchgangsverkehr verursacht werden,
  - 3. die Kostenanteile aus der ganzen bzw. teilweisen Stundung oder aus dem ganzen bzw. teilweisen Erlass der Straßenreinigungsgebühren gemäß § 13a Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in Verbindung mit §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, 225, 226, 227 Abs. 1, 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung;
  - 4. die Kosten für die Reinigung von Straßenabschnitten ohne Anlieger.

- (2) Maßstab für die Reinigungsgebühr ist die Straßenfrontlänge des Grundstücks, auf volle und halbe Meter abgerundet, und die Reinigungsklasse, zu der die Straße nach dem Straßenverzeichnis gehört. Die Straßenfrontlänge ist die Länge der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstückes mit dem Straßengrundstück.
- (3) Wird das Grundstück durch Zwischenflächen (§ 2 Abs. 1 und 2 dieser Satzung) von der Straße getrennt, so berechnet sich die Straßenfrontlänge aus der Projektion der der Straße zugewandten Grundstücksgrenzen auf die Straßenbegrenzung.

### § 4 Gebührenhöhe

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront

### Fahrbahnreinigung:

a)	in der Reinigungsklasse 1	:	2,76 €
b)	in der Reinigungsklasse 2	:	5,53 €
c)	in der Reinigungsklasse 3	:	8,29 €
d)	in der Reinigungsklasse 4	:	16,59 €
e)	in der Reinigungsklasse 5a	:	0,23 €
f)	in der Reinigungsklasse 5b	:	0,46 €
g)	in der Reinigungsklasse 7	:	1,38 €

#### **Geh- und Radwegreinigung:**

h)	in der Reinigungsklasse A	: 17,18 €
i)	in der Reinigungsklasse B	: 3,44 €
i)	in der Reinigungsklasse C	: 0,29 €

Die Gebührenerhebung kann durch die Kombination der Gebühren für die Fahrbahnreinigung mit den Gebühren für Geh- und Radwegreinigung erfolgen.

### § 5 Hinterliegergrundstück

(1) Bei Grundstücken, die nicht an den von der Stadt Halle (Saale) zu reinigenden Straßen liegen, durch sie aber erschlossen werden (Hinterliegergrundstücke), gilt als Frontlänge die Länge der Grundstücksseite, die der zu reinigenden Straße zugewandt ist abzüglich 10 von Hundert. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die zu der Straßengrenze oder deren in gerader Linie gedachten Verlängerung in einem Winkel bis einschließlich 45 Grad verlaufen. (2) Wenn nur Zufahrten oder Zuwege, die Bestandteil des Hinterliegergrundstückes sind, mit der öffentlichen Straße eine gemeinsame Grundstücksgrenze bilden, so ist das gesamte Grundstück zu betrachten und entsprechend Abs. 1 zu verfahren.

### § 6 Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung

Kann die Reinigung der gebührenpflichtigen Straße wegen Aufgrabungen, Bauarbeiten oder sonstigen Gründen länger als einen Monat nicht durchgeführt werden, so wird die Gebührenzahlungspflicht unterbrochen. Hierzu wird dem Gebührenpflichtigen ein gesonderter Bescheid zugestellt. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder Erlass der Gebühren entsteht nicht bei Behinderung der Straßenreinigung durch parkende Fahrzeuge oder durch sonstiges Verhalten Dritter sowie sonstige nicht durch die Stadt zu vertretende Umstände.

## § 7 Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Insbesondere haben die Gebührenpflichtigen die Frontlängen ihrer Grundstücke selbst zu ermitteln und der Stadt Halle (Saale) mitzuteilen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber der Stadt innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.
- (2) Zuwiderhandlungen sind Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA und können dementsprechend geahndet werden.

### § 8 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem 1. Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem 1. Tag des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt; sie erlischt mit dem Beginn des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird.
- (2) Änderungen im Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung vom 1. Tag des auf die Änderung folgenden Monats an.

### § 9 Entstehung der Gebührenschuld

- Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei der Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- 2) Die Jahresgebührenschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes in Anwendung des zu diesem Zeitpunkt geltenden Gebührensatzes in voller Höhe.

### § 10 Fälligkeit

Die Jahresgebühren werden am 30.6. eines jeden Kalenderjahres fällig. Wird im Laufe eines Kalenderjahres ein Bescheid über eine Änderung der Gebührenpflicht bekannt gegeben, so sind sie ebenfalls frühestens am 30.6. eines Kalenderjahres fällig.

Wird der Bescheid nach dem 31.5. bekannt gegeben, so entsteht die Fälligkeit einen Monat nach Bekanntgabe.

### § 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung in der Fassung vom 18.12.2002 außer Kraft.